

Nr. 201.

Niederschrift.



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Anselma Heine (Kunst und Literatur)
Prof. Silbermann und
Heinr. Zimmermann (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens

"Stadt in Sicht"

der Firma Rex-Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde Regierungs-
rat Dr. Sauer,
2. für die herstellende Firma Herr von Monbart mit Voll-
macht, die zur Verstempelung zurückgegeben wurde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antrag des Badischen
Ministeriums des Innern vom 14. April 1924 wurde verlesen und
von dem Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Der Erschienenen zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Auf den Widerrufsantrag des Badischen Ministeriums des
Innern vom 14. April 1924 Nr. 30355 wird die Entscheidung der
Filmprüfstelle Berlin vom 16. Januar 1923 - Nr. 6912 - dahin abge-
ändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt III vor Titel 1: Der Mörder greift einer Dame, die
die Schiffstreppe hinabsteigt, oberhalb der Schuhe an die
Beine. Länge 1.50 m.

nach Titel 5: Der Mörder schleppt Anna, die Frau des Schiff-
signers

zu den Bett einer Schiffskabine, wirft sie rücklings nieder und liegt alsdann über ihr. (Gezeigt werden darf, wie der Mörder Anna gewaltsam küsst und, als sie sich ihm entzieht, sie durch das Schiff bis zu der Kabine verfolgt); Länge 3,50 m nach Titel 10: Der Mörder wirft Anna auf ein Bett und würgt sie mit den Händen solange am Halse, bis sie bewusstlos ist (Das Bild erscheint zweimal). Länge 3.70 m.

In Akt V nach Titel 4: Die Darstellung des Ringkampfes zwischen dem Mörder und dem Schiffseigner Ullrich im Wasser, wie das Auftauchen der beiden Köpfe der Ertrunkenen. (Der Ringkampf an Bord darf gezeigt werden, er hat in dem Augenblick abubrechen, wo die beiden Kämpfenden, sich unklammernd über Bord stürzen). Länge 11.20 m.

Im Ubrigen wird der Antrag abgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e.

I. Das Badische Ministerium des Innern hat den Widerruf der im Urteilstenor näher bezeichneten Teile des von der Filmprüfstelle Berlin am 16. Januar 1923 zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil sie geeignet seien, entsittlichend oder verrohend zu wirken. Aus demselben Grunde ist das nachträgliche Verbot der Kusscene im zweiten Akt nach Titel 20 beantragt worden.

II. Der Widerrufsanspruch ist, soweit ihm stattgegeben worden ist, zulässig und begründet. Der Antrag auf Verbot der ganzen Vergewaltigungsscene erschien zu weitgehend; die der Überwältigung der Frau des Schiffers vorausgehende Bildfolge geht nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht über das Mass des Zulässigen und nach Inhalt und Zusammenhang der dramatischen Handlung Gebotenen hinaus. Ebenso konnte der im Widerrufsanspruch beanstandeten Kusscene im

zweiten

zweiten Akt eine entsittlichende Wirkung nicht zuerkannt werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.



Beglaubigt:

Engelm.

Regierungsinspektor.

Seeger